

# Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich Law in the Context of Disciplines

Herausgegeben von  
STEFAN GRUNDMANN  
und JAN THIESSEN

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.*

*Rechtsvergleichung  
und Rechtsvereinheitlichung*

31

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

Herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

31





Recht und Sozialtheorie  
im Rechtsvergleich  
Law in the Context of Disciplines

Interdisziplinäres Denken  
in Rechtswissenschaft und -praxis  
Interdisciplinary Approaches  
in Legal Academia and Practice

herausgegeben von  
Stefan Grundmann und Jan Thiessen

Mohr Siebeck

*Stefan Grundmann*: geboren 1958, Dr. iur., Dr. phil., LL.M. (Berkeley), ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, derzeit beurlaubt für eine Professur für Transnationales Recht am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. Seine Hauptwerke gelten dem Europäischen Vertragsrecht, dem Vertragsrecht allgemein, dem Europäischen Gesellschaftsrecht, dem Bankrecht, dem Internationalen Recht in seinen verschiedenen Facetten und der Privatrechtstheorie. Er ist Präsident der Society of European Contract Law, der European Law School (Berlin/London/Paris/Rom/Amsterdam) und geschäftsführender Herausgeber der *European Review of Contract Law* sowie der (deutschen und englischen) Lehr- und Handbuchreihe *Ius Communitatis*.

*Jan Thiessen*: geboren 1969, Dr. iur., ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Seine wesentlichen Forschungsinteressen betreffen die neuere Wirtschaftsrechtsgeschichte und die Juristische Zeitgeschichte, das Recht der Unternehmensnachfolge sowie das Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht mit seinen insolvenzrechtlichen Implikationen.

ISBN 978-3-16-153670-0 / eISBN 978-3-16-160937-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2021  
ISSN 1861-5449 (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Rechtsvergleichung, insbesondere die funktionale Rechtsvergleichung des letzten halben Jahrhunderts im Gefolge von *Konrad Zweigert*, nimmt vor allem Fälle und Rechtssätze in den Blick, eingebettet in ihre Kontexte („law in action“). Seit gut zwanzig Jahren tritt daneben international eine stark „empirisch“-statistisch geprägte Richtung, die sog. legal origins-Forschungsrichtung, die sich anschickt, „Erfolg“, d.h. Effizienzbeiträge von Rechtsnormen und -traditionen zu „messen“ und statistisch zu vergleichen. Diese Richtung hat vor allem mit dem Postulat Aufsehen erregt, die common law-Tradition gebe den Ländern, die sie übernehmen, ungleich bessere wirtschaftliche Entwicklungschancen als etwa ein kodifiziertes Recht im Gefolge der französischen oder auch der deutschen Rechtstradition. Unabhängig von der Stichhaltigkeit des Ergebnisses, hat dieses Postulat vielfach gewirkt, in Entwicklungsindices und -projekten der Weltbank und mehr, der Protagonist *Andrej Shleifer* avancierte zum meistzitierten Ökonom des 21. Jahrhunderts. Während sich die Lehre von den Rechtsfamilien in der europäischen Rechtsvergleichung bereits im Rückzug befand, lebt sie hier in anderem Gewand wieder auf – mit einem echten Tabubruch, denn die funktionale Rechtsvergleichung beschrieb, doch sie bewertete nicht, jedenfalls nicht in dieser Form flächendeckend. Damit tritt zugleich das Thema Methoden in den Blick. In der Tat scheint heute ein weiteres Feld der Vergleichung besonders wichtig: die Frage nach dem Theorienschatz, der in den jeweiligen Rechtsordnungen oder -kreisen von besonderer Bedeutung ist. Gerade wenn die Lösungen etwa zwischen den demokratisch-rechtsstaatlich verfassten Marktwirtschaften, vor allem des Westens, nicht mehr so stark divergieren, ja nach vielfacher Einschätzung sogar konvergieren, ist die Frage nach der Methode und Rechtstheorie besonders interessant: Gerade bei den Theorien – aus Recht und allen Gesellschaftswissenschaften – scheinen die Rechtsordnungen und ihre Entwicklung doch noch relativ stark voneinander geschieden, vielleicht sogar viel stärker geschieden als früher und viel stärker geschieden als hinsichtlich der Fälle und Statuten: Hinsichtlich des dominanten Theorieansatzes scheint eine jede viel stärker (noch) ihr Eigenleben zu führen. Das war Anlass, einen ersten Schritt auf das Feld des Vergleichs der Rechtstheorie (einschließlich der Sozialtheorien) zu wagen. Das kann nur ein erster Schritt sein. Um dem Ansatz dennoch genügend Konkretheit zu verleihen, wurden alle Referenten aus vier (oder fünf) Rechtstraditionen gebeten, einen für sie besonders signifikanten Theorieansatz herauszugreifen

und im Zusammenspiel mit der Rechts- und Sozialtheorie der beschriebenen Rechtsordnung zu beleuchten.

Das Programm und das Buch wurden ermöglicht durch die Struktur der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Ihr gilt unser erster, herzlicher Dank, gleichermaßen den Referentinnen und Referenten, die sich in unbekanntes Terrain vorwagten. Verdient gemacht hat sich um die Redaktion Swantje Ernst. Ihr sei ebenso herzlich gedankt wie dem Verlag Mohr Siebeck, speziell ihrem juristischen Cheflektor Dr. Franz-Peter Gillig und in der Herstellung Ilse König.

Der Band versteht sich als Auftakt einer vergleichenden rechtstheoretischen Forschungsagenda, zu der der erstgenannte Herausgeber derzeit eine „Privatrechtstheorie“ vorlegt (ebenfalls bei Mohr Siebeck), sowie zur vergleichenden Wirtschaftsrechtsgeschichte, der sich der zweitgenannte Herausgeber künftig verstärkt widmen wird. Wir freuen uns auf regen weiteren Austausch.

Berlin/Florenz/Tübingen im Mai 2015

Die Herausgeber

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IX
 <i>Stefan Grundmann/Jan Thiessen</i>	
Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich. Interdisziplinäres Denken in Rechtswissenschaft und -praxis .....	1
 <i>Aditi Bagchi</i>	
Re-Dressing the Naked Emperor, or How to think about Political Economy and Law .....	25
 <i>Simon Deakin</i>	
Law as Evolution, Evolution as Social Order. Common Law Method Reconsidered .....	45
 <i>Aldo Schiavone</i>	
Political Theory of Democracy from an Italian Prospective .....	69
 <i>Keizo Yamamoto</i>	
Rechtsverständnis und Rechtsvergleichung. Die Erfahrungen der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in Japan .....	85
 <i>Daniel Zimmer</i>	
Kartellrecht und Ökonomik. Paradigma einer Wechselwirkung .....	105
 <i>Veronica Aoki Santarosa</i>	
The Legal Construction of Early Financial Markets. Lessons from the History of an Eighteenth-Century Legal Innovation ..	115
 <i>Gunther Teubner</i>	
Rechtswissenschaft und -praxis im Kontext der Sozialtheorie .....	145
 Autorenverzeichnis .....	 169





## Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AC	Appeals Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AER	American Economic Review
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft – Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, für deutsches, europäisches und internationales Kapitalmarktrecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJS	American Journal of Sociology
Am. Econ. Ass'n	American Economy Association
AMG	Arzneimittelgesetz
Am. J. Juris	American Journal of Jurisprudence
Am. Sociol. Rev.	American Sociological Review
Am. U. L. Rev.	American University Law Review
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Recht- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
art.	Article
ASQ	Administrative Science Quarterly
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Bde.	Bände
BEA	Bills of Exchange Act
Begr.	Begründer
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bh.	Beiheft
BMJ	British Medical Journal
Bull N.P.	Buller's Law of Nisi Prius
Burr.	Burrow's Reports
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise

c.	chapter number
ca.	circa
cf.	confer
ch.	chapter
co.	Company (Compagnie)
ColumLRev	Columbia Law Review
Cong.	Congress
cp.	compara
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	Derselbe
Dtsch. Ärztebl. Int.	Deutsches Ärzteblatt International
dies.	Dieselbe
DNA	deoxyribonucleic acid
Doug.	Douglas Reports
e. g.	exempli gratia
EC	European Community
ECLR	European Competition Law Review
ebd.	ebenda
ed.	edition/editor
eds.	Editors/Éditeurs
Edw. III	Edward III, Act of the Parliament of England
EG	Europäische Gemeinschaft(-en)
Entsch.	Entscheidung(-en)
ER	English Reports
Erglfg.	Ergänzungslieferung
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-RL	Europäische Richtlinie
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ex.	example
f./ff.	folgende
FDAAA	Food and Drug Administration Amendments Act
Fn./fn.	Fußnote/footnote
Fort.	Fortescue's King's Bench Reports
FS	Festschrift
FTC	Federal Trade Commission
Geo. III (Hil. Term)	George III. (Hilary Term)
Geo. Mason L. Rev.	George Mason Law Review
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h. L.	herrschende Lehre
H. Fin. Services Comm.	House Financial Services Community
HarvLR	Harvard Law Review
Health Technol. Assess.	Health Technology Assessment

hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i.e.	id est
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ibid./id.	ibidem
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IMI-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission
Ind. Journal of Global Legal Studies	Indiana Journal of Global Legal Studies
insbes.	insbesondere
Introd.	Introduction
IR	Industrial Reports
J. Finance	Journal of Finance
J.L. & Econ.	Journal of Law and Economics
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
JAMA	Journal of the American Medical Association
JEL	Journal of Economic Literature
Jh.	Jahrhundert
JJS	Journal for Juridicial Sciences
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KB	King's Bench
KJ	Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik
Komm.	Kommentar/Kommission
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Ld. Raym.	Lord Raymond's King's Bench Reports 1694–1732
lib.	liber/libro
Lit.	Literatur
loc. cit.	loco citato
LR	Law Review
Ltd.	Limited (company)
Lut.	Lutwyche's Entries and Reports, Common Pleas 1682–1704
M & S	Maule & Selwyn's King's Bench Reports
M & W	Meeson & Welsby's Exchequer Reports
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

m.	mit
MIDAS-Studie	Multicenter Isradipine Diuretic Atherosclerosis Study
Mio.	Millionen
MLR	The Modern Law Review
Mod.	Leach's Modern Reports
MünchKomm BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
n.	note
N Engl J Med	The New England Journal of Medicine
n.F.	neue Fassung
NJ	New Jersey
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no./No.	number
Nr.	Nummer
NY	New York Court of Appeals Reports
NYU	New York University
o. g.	oben genannte (r,s)
o.ä.	oder ähnliche(r,s)
OA Journal of Clinical Trials	Open Access Journal of Clinical Trials
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
p./pp.	page/pages
para.	Paragraph
PPP	Public-private-Partnership
QBD	Queen's Bench Division
QJE	Quarterly Journal of Economics
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rg	Rechtsgeschichte – Legal History, Zeitschrift des Max-Planck Instituts für europäische Rechtsgeschichte
R.I.D.C.	Revue Internationale de Droit Comparé
R.I.E.J.	Revue Interdisciplinaire d'Études Juridiques
RJ	Rechtshistorisches Journal
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
R.S.C.	Revised Statutes Canada
S.	Siehe/Seite
Salk.	Salked's Reports
SC	Senior Counsel/State Counsel/Supreme Court/Session Cases, Decisions of the Court of Sessions (Scot)
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
SCC	Supreme Court of Canada
SCR	Supreme Court Reports
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r,s)
SS	Selden Society
SSRN	Social Science Research Network
stat.	statute

tit.	titre
trans.	translate/translated
u.	und
u.ä.	und ähnliche
u.a.	unter anderem/und andere
UNC Legal Studies Research Paper	University of North Carolina Legal Studies Research Paper
US	United States
USA	United States of America
Urt.	Urteil
Übers./übers.	Übersetzer(in)/übersetzt
v	versus
v.	vom/von/vor
v.a.	vor allem
Var.	Variante
Vent.	Ventris' King's Bench Reports
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VSR	Variation Selection and Retention
WSJ	Wall Street Journal
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb – Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht
Yale L. J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfR Soz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfSö	Zeitschrift für Sozialökonomie
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
z.T.	zum Teil
ZVglRWiss.	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft



# Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich

## Interdisziplinäres Denken in Rechtswissenschaft und -praxis

*Stefan Grundmann/Jan Thiessen*

1. Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich – Status Quo und Bedeutung des Themas .....	2
a) Rechtsvergleichung zu Recht und Sozialtheorie .....	2
b) Bedeutungszuwachs für eine Betrachtung von Recht und Sozialtheorie weltweit und in Europa .....	5
c) Recht und Sozialtheorie als Schlüsselfrage der Rechtsentwicklung der Gegenwart? .....	7
2. Rechtsvergleich und Länderberichte .....	11
a) US-amerikanische Rechtswissenschaften und -praxis (Aditi Bagchi) .....	12
b) Japanische Rechtswissenschaften und -praxis (Keizo Yamamoto) .....	13
c) Englische Rechtswissenschaften und -praxis (Simon Deakin) .....	14
d) Italienische Rechtswissenschaften und -praxis (Aldo Schiavone) .....	16
3. Querschnittsthemen und Generalbericht .....	17
a) Historische Perspektive in Wirtschaftsrecht und Sozialtheorie (Veronica Santarosa) .....	17
b) Wirtschaftsregulierung, namentlich Kartellrecht, und Sozialtheorie, namentlich Ökonomik (Daniel Zimmer) .....	19
c) Generalbericht (Gunther Teubner) .....	21
4. Schlussfolgerungen .....	22

Dieser Beitrag enthält sowohl eine Grundthese als auch eine Übersicht zum Buch: Er erklärt namentlich, warum breite Interdisziplinarität (vor allem in den Gesellschaftswissenschaften) wichtig ist für Rechtswissenschaften und Rechtspraxis und inwiefern eine rechtsvergleichende Umschau zu dieser Frage in Hauptrechtsordnungen förderlich sein kann. Das Kernargument geht dahin, dass Rechtswissenschaften und Rechtspraxis zu den Fragen, die sie zu beantworten haben, schlicht eine breitere Problemsicht erwerben können durch eine solchermaßen breite Interdisziplinarität und dass sie sich insoweit nicht nur auf eine Nachbardisziplin stützen dürfen (etwa Institutionenökonomik). Denn einerseits bereichern in den Nachbardisziplinen entwickelte Problemsichten jede primär dogmatische Diskussion um Aspekte, die hier fehlen, andererseits muss jedoch die ganze Vielfalt an Wertungen reflektiert werden, die dem – insbesondere verfassungsrechtlich etablierten – Wertesystem in modernen pluralistischen Gesellschaften eigen ist. Zugleich erkennt der Beitrag an, dass solche Theorien nicht einfach unverändert übernommen werden dürfen – etwa unter dem dort herrschenden Paradigma, etwa (ökonomischer) Effizienz –, sondern



dass sie – anhand des genannten, vor allem verfassungsrechtlich geprägten pluralistischen Wertesystems – re-konstruiert werden müssen. Dieser Grundansatz – Rechtswissenschaften und Rechtspraxis berücksichtigen die Theorienvielfalt in den Gesellschafts- und Verhaltenswissenschaften, unterwerfen sich jedoch nicht blind deren jeweils herrschendem Paradigma – wird dann im ganzen Buch ausgebreitet, wobei verschiedene Hauptrechtsordnungen ebenso herangezogen wie – meist primär auf eine Rechtsordnung bezogen – wichtige Nachbardisziplinen. Diese vergleichende Sicht wird sodann verschränkt und bereichert mit Querschnittsbeiträgen: historischer Art, für ein Hauptgebiet gelebter Interdisziplinarität und durch ein Generalreferat.

This paper explains the rationale for a broadly interdisciplinary (social sciences oriented) approach in legal scholarship and legal practice and why a comparison of major jurisdictions in this respect can give insight into the state of the art in this question and thereby add to its potential. The paper mainly argues that legal scholarship and legal practice have to be informed by the core social sciences approaches to questions which they have to answer, not just one as for instance in law & economics. The paper argues in this way, because on the one hand, the broad insight from social sciences adds dimensions which dogmatic legal scholarship lacks and because, on the other hand, such an interdisciplinary approach has to be just as manifold as feasible in order to reflect the multitude of values which are typical for a constitutional value system in a pluralistic society. The paper argues, however, also that this is a difficult task of re-constructing insight from other disciplines and not just incorporate them under their main paradigm – for instance efficiency for economic theory. This main approach – legal scholarship and practice being informed by other social sciences and their approaches, but not being subordinated to their paradigm – is then spelt out in more detail for different disciplines and different countries, each paper focusing on one country and (mainly) on one other discipline. This comparative survey is strengthened and enriched by cross-section themes: of historical nature, on one key area which really is dominated by an interdisciplinary approach (antitrust law) and finally by an overall perspective and conclusion.

## 1. Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich – Status Quo und Bedeutung des Themas

### a) *Rechtsvergleichung zu Recht und Sozialtheorie*

Während die Rechtsvergleichung in Deutschland und in Europa eine Tradition hat wie in kaum einem anderen Land bzw. einer anderen Region weltweit, ist dies hinsichtlich ihrer methodischen, vor allem jedoch ihrer interdisziplinären Grundlagen viel weniger der Fall. Sicherlich kommt die große – klassisch rechtsvergleichend aufgebaute – Methodenlehre, die *Fikentscher* vorlegte, sofort in den Sinn,<sup>1</sup> wobei dort die Länderberichte im Vordergrund stehen, weniger die Vergleichung an sich. Auch einige andere klassische Methodenlehren oder

---

<sup>1</sup> *Fikentscher*, Methoden des Rechts, 5 Bde., 1975–1977.

Aufsätze aus diesem Bereich weisen (deutliche) rechtsvergleichende, zum Teil auch interdisziplinäre Elemente auf.<sup>2</sup>

Diese betreffen freilich sämtlich nicht – oder nur am Rande vereinzelt – das hier in den Mittelpunkt gerückte Thema, wie Rechtswissenschaften und Rechtspraxis mit der Sozialtheorie (nicht mit der eigenen Methodenlehre) umgehen. Dabei ist „Sozialtheorie“ nicht eng mit Blick auf die Soziologie gemeint, sondern trotz des Singulars als Gesamtheit der Nachbarwissenschaften. Es geht hier also vor allem darum, wie Rechtswissenschaften und Rechtspraxis mit anderen Disziplinen verfahren, soweit diese Probleme behandeln, die im Kontext des Rechts ebenfalls auftreten. Für die Rechtsvergleichung wird hier insofern Neuland betreten, als nicht lediglich Rechtsordnungen verglichen werden, sondern ‚interdisziplinäre Umgänge‘ mit Recht in verschiedenen Rechtsordnungen und bei verschiedenen Rechtsproblemen.

Beispielsweise stellt sich die Frage, wie Rechtswissenschaften und -praxis mit dem Umstand umgehen, dass es eine institutionenökonomische Diskussion zu der Frage gibt, ob und in welchem Umfang bei der Rechtsschaffung und Rechtsauslegung im Vertragsrecht der Umstand Berücksichtigung finden sollte, dass die eine Vertragspartei (typischer Weise) deutlich weniger begütert ist als die andere. Die Diskussion betrifft die Frage, ob – und ggf. in welchen Fällen – bei der Vertragsrechtsetzung oder -auslegung Aspekte einer Umverteilung von der begüterteren Vertragspartei zur weniger begüterten Vertragspartei einfließen dürfen, sollen oder müssen, beispielsweise vom Anbieter hin zum Verbraucher.<sup>3</sup> Es mag sich auch fragen, wie Rechtswissenschaften und -praxis mit dem Umstand umgehen, dass in der Wirtschaftssoziologie verschiedene Grade an Vertrauen festgestellt werden, die für bestimmte Arten von Verbindungen in Netzwerken typisch sind.<sup>4</sup> Die Beispiele sind unzählig, Grenzen setzt vor allem die Aufnahmekapazität in den Rechtswissenschaften und in der Rechtspraxis.

Auch diese Frage – wie halten es die Rechtswissenschaften und die Rechtspraxis mit der Sozialtheorie, welche Bedeutung messen sie ihr zu? – kann rechtsvergleichend betrachtet werden: Offensichtlich ist das Maß, in dem sich Richter zu einem interdisziplinären Ansatz – wie Law & Economics – bekennen, etwa

---

<sup>2</sup> Baumgarten, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, 1. Aufl. 2005; Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 1991; Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. 1, 11. Aufl. 2013; Pawłowski, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl. 1999; Smits, The Mind and Method of the Legal Academic, 2012; vor allem zur Methode der Rechtsvergleichung, aber auch in einer Vielfalt (moderat interdisziplinär ausgerichteter) Methoden fußend: Jaluzot R.I.D.C. 51 (2005), 29–48.

<sup>3</sup> Shavell Am. Econ. Ass'n Papers & Proceedings 71 (1981), 414; dann Kaplow/Shavell J. Legal Stud. 23 (1994), 667; dies. J. Legal Stud. 29 (2000), 821; Kritik namentlich von Markovits Geo. Mason L. Rev. 13 (2005), 511; Sanchirico J. Legal. Stud. 29 (2000), 797.

<sup>4</sup> Granovetter AJS 78 (1973), 1360 („weak links“ und „strong links“); ders., Getting A Job – A Study of Contacts and Careers, 1974; speziell auf das Element Vertrauen ausgeweitet: ders. AJS, 91 (1985), 481.

in den USA<sup>5</sup> ein anderes als selbst in Deutschland. Hier fristet die ökonomische Theorie des Rechts zwar ebenfalls keineswegs ein bloßes Schattendasein.<sup>6</sup> Doch wurde ihr erst jüngst in Goldhagener Rhetorik der Vorwurf gemacht, sie lasse sich zu einem „willigen Vollstrecker“ dominanter Wirtschaftswissenschaften degradieren.<sup>7</sup> Demgegenüber ist sicherlich das Maß, in dem Law & Economics im Studium gelehrt werden, zumal an den Spitzenuniversitäten, in den USA besonders prominent. Sicher können dort gerade an Eliteuniversitäten mit einem spezifischen Law & Economics-Ansatz absolut überragende Karrieren gemacht werden und werden dann auch die Ergebnisse weithin wahrgenommen.<sup>8</sup> Unterschiedlich kann jedoch auch, zweitens, der Schwerpunkt interdisziplinärer Zusammenarbeit sein. So wird in den USA eine Dominanz der Law & Economics-Bewegung konstatiert<sup>9</sup> und sehr explizit auch für richtig gehalten.<sup>10</sup> Umgekehrt wird man in England, jedenfalls in Oxford als der traditionell führenden Universität, eher eine gewisse Dominanz der (philosophischen) Be-

<sup>5</sup> Führende Richter haben zentrale Werke der Law & Economics vorgelegt, vor allem Präsident Reagan hat solche Exponenten für den Supreme Court nominiert. Vgl. etwa R. Posner, *Economic Analysis of Law*, 1972, heute: 5. Aufl. 2003 (Federal Judge am 7th Circuit Court of Appeals); Easterbrook/Fischel, *The Economic Structure of Corporate Law*, 2. Aufl. 1996 (Easterbrook ist ebenfalls Federal Judge am 7th Circuit Court of Appeals); Bork, *The Antitrust Paradox*, 1978 (Federal Judge am District of Columbia Circuit Court of Appeals).

<sup>6</sup> Etwa Schäfer/Ott, *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Rechts*, 4. Aufl. 2005; Adams, *Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung*, 1985; Eidenmüller, *Effizienz als Rechtsprinzip – Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts*, 1999; Kirchner, *Ökonomische Theorie des Rechts*, 1997; Mestmäcker, *A Legal Theory without Law – Posner v. Hayek on Economic Analysis of Law*, 2007; Ruffner, *Die ökonomischen Grundlagen eines Rechts der Publikumsgesellschaft – ein Beitrag zur Theorie der Corporate Governance*, 2000. Und dennoch kann Kötz seine Kritik (am Fehlen einer ökonomischen Theorie) mit den Worten „*Judex calcula!*“ auf den Punkt bringen, Kötz/Schäfer JZ 1992, 355.

<sup>7</sup> So auf der Würzburger Tagung der Zivilrechtslehrervereinigung im September 2013 Stürner AcP 214 (2014), 7, 40 („In vielen Fragen gesamtgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist das öffentliche und politische Terrain weithin von Vertretern der Wirtschaftswissenschaften besetzt, zu deren willigem Vollstrecker die Rechtswissenschaft zu werden droht.“) und passim. Direkt dagegen die Diskussionsbeiträge von Wagner und vermittelnd Grundmann, dokumentiert bei Christiandl AcP 214 (2014), 55 ff. Zum Verständnis von Stürners Kritik Stürner, in: Grundmann/Riesenhuber (Hg.), *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler*, Bd. 1, 2007, 385, 398; durchaus warnend in diesem Band auch Teubner, 153 f.

<sup>8</sup> Vgl. als ein Beispiel unter vielen, Professorin in Yale Law School: Jolls, *Behavioural Economics and the Law*, 2011.

<sup>9</sup> Auch von Opponenten wie etwa Kennedy Am. U. L. Rev. 34 (1985), 999; ders., in: Newman (Hg.), *The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law*, 1998, Bd. 2, 465.

<sup>10</sup> Sicherlich R. Posner (Fn. 5); aber auch E. Posner Yale L.J. 112 (2003), 829 (der viel skeptischer ist, wenn es darum geht, ob Law & Economics auch wirklich Ergebnisse konkret tragen können, vgl. namentlich für beides die Zusammenfassung); Cooter/Ulen, *Law & Economics*, 6. Aufl. 2012; Zerbe, *Economic Efficiency in Law and Economics*, 2001.